

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 42 (1969)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Militärische Beförderungen im Redaktionsstab "Der Fourier"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. *Sachschaden*

Es entsteht an einem Gebäude durch die Truppe ein Glasschaden von Fr. 30.—. Die Truppe bezahlt diesen Schaden direkt.

Dies hätte nicht eintreten können, wenn der Fourier bei Beginn des Wiederholungskurses über die allfällige Schadenregelung nach VR Ziffer 463 orientiert hätte.

5. *Benützung von Seilbahnen*

Der Kommandant entscheidet, für notwendige Materialtransporte die vorhandenen, nicht öffentlichen Seilbahnen zu benützen. Die notwendigen Anordnungen an die Truppe werden erlassen. Der Rechnungsführer wird erst nachher davon in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Rechnung ist durch die Truppe bezahlt worden, was jedoch im Widerspruch steht zu VR Ziffer 293.

Diese Beispiele können beliebig erweitert werden. Dem Verfasser geht es nur darum, auf die Verantwortung des Rechnungsführers hinzuweisen. Er hat die zuständigen Truppenorgane

- vor Erlassen von Befehlen
- vor kostenverursachenden Anschaffungen
- vor Bezahlung von speziellen Ausgaben

auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Empfehlenswert ist es, die Verantwortlichen bei den WK-Vorbereitungen oder spätestens bei WK-Beginn über das richtige Vorgehen und die allfälligen Änderungen von Vorschriften zu informieren. Das jederzeit wachsame Auge des Rechnungsführers erspart viele Umtriebe.

Major E. Wenger

Militärische Beförderungen im Redaktionsstab «DER FOURIER»

Mit Brevetdatum vom 1. Januar 1969 wurden unser Redaktor

Major Kurt Hedinger, zum **Oberstleutnant**

und sein fachtechnischer Mitarbeiter

Oblt. Hansruedi Flach, zum **Hauptmann** befördert.

Zentralvorstände, Sektionen und die übrigen Mitglieder der Redaktionskommission gratulieren.